



STROMAUTOBAHN

nach Hüttlingen nicht bestätigt

Dank an die Bevölkerung

Die Bundesnetzagentur hat den geplanten Bau der Stromautobahn von Segeberg nach Hüttlingen nicht bestätigt. 56 von 90 durch die Übertragungsnetzbetreiber vorgeschlagenen Netzausbaumaßnahmen im Netzentwicklungsplan wurden als energiewirtschaftlich notwendig erachtet. Damit können die konkreten Planungsverfahren für diese Ausbaumaßnahmen eingeleitet werden. Unter den nicht bestätigten Baumaßnahmen befindet sich erfreulicherweise auch die vorgesehene Stromautobahn von Segeberg nach Hüttlingen zum Umspannwerk Goldshöfe, die zwischen 2017 und 2022 in Betrieb genommen werden sollte. Diese Stromautobahn sollte mit Leitungen zu Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) ausgestattet werden. Hüttlingen war als Endpunkt dieser Stromautobahn vorgesehen, was zu erheblichen Ausbaumaßnahmen im Bereich des Umspannwerkes Goldshöfe geführt hätte. Bereits im Dezember hat Transnet BW mitgeteilt, dass das formelle Verfahren zur Erstellung einer

380 kV-Leitung zwischen Hüttlingen – Goldshöfe und Bünzwangen vorerst bis zum Jahr 2015 verschoben wird. Die Entscheidung der Bundesnetzagentur stützt sich u. a. auf die im letzten Jahr bei der Bestätigung des Netzentwicklungsplanes angestellten Untersuchungen der TU Graz. Die Berechnungen der TU hätten erhebliche Zweifel geweckt, ob die vorgesehene Stromautobahn tatsächlich ausgelastet ist. Überdies weist die Bundesnetzagentur darauf hin, dass im Rahmen der Konsultation mehr als 6000 Stellungnahmen eingegangen sind, was das „Hinterfragen vom Netzverknüpfungspunkt Goldshöfe“ bestärkt. Die Entscheidung der Bundesnetzagentur ist für unsere Gemeinde äußerst positiv und in erster Linie ein Erfolg der Bürgerinitiative.

Wie die Netzagentur selbst bestätigt, ist die Entscheidung auch zurückzuführen auf das Engagement der Bürgerinnen und Bürger, welche sich gegen die geplante Leitung ausgesprochen haben.

Zum Netzentwicklungsplan Strom sind 8000 Stellungnahmen aus ganz Deutschland eingegangen, allein 6000 davon aus der Region Hüttlingen.

Ganz herzlich möchte ich mich deshalb bei der Bürgerinitiative für ihren großartigen Einsatz, beim Gemeinderat und dessen Umweltausschuss sowie bei allen Bürgerinnen und Bürgern, die durch ihre Unterschrift diesen Erfolg ermöglichten, bedanken.

Wir dürfen jetzt jedoch nicht zur Tagesordnung übergehen, sondern müssen im Rahmen des sich jährlich wiederholenden Prozesses der Erstellung des Netzentwicklungsplanes weiter die Belange der Gemeinde Hüttlingen vertreten.

Günter Ensle
Bürgermeister

Neuer Mitarbeiter Neuer Mitarbeiter

bei der Gemeinde Hüttlingen:



Herr Witali Beirir

Seit Donnerstag, 2. Januar, wird das Rathaus der Gemeinde durch Herrn Witali Beirir aus Königsbronn unterstützt.

Herr Beirir ist als Mitarbeiter im Steuer- und Gewerbeamt eingesetzt und betreut schwerpunktmäßig folgende Sachgebiete:

- Festsetzung von Grund-, Vergnügungs- und Hundesteuer
- Verwaltung der gemeindeeigenen Wohnungen
- Abrechnung von Wasserzins- und gesplitteten Abwassergebühren

Wir wünschen Herrn Beirir einen guten Start bei der Gemeinde Hüttlingen.



Muffigelrock in der Limeshalle auf Goodbye-Tour am 08.02.2014

Kraftvoller Sound, eingängige Beats und eine stimmungsgeladene Bühnen- und Lichtshow - dafür steht die Coverband FACE. Bevor die 8 Musiker um Sängerin Jessica Conte Ende 2014 aufhören wollen, versprechen sie ihren Fans eine spektakuläre Abschiedstour, die am 8. Februar beim „Muffigelrock“ in der Limeshalle in Hüttlingen startet. Die Band spielt Eigeninterpretationen bekannter Rocksongs und auch Highlights aus ihrer 20-jährigen Bandgeschichte. Höhepunkt jeder Show ist der verrockte Ausflug in die Musical-Szene von „Tanz der Vampire“, „Amadeus“, „Phantom der Oper“ u. a. Neben der einzigartigen Bühnenshow von FACE erwarten die Besucher bei Festival-Atmosphäre verschiedene Bars, unter anderem eine Pussy- und Shots-Bar.

Los geht's um 21 Uhr, Saalöffnung ist um 20.30 Uhr.

Der Eintritt kostet bis 22 Uhr 6 €, danach 8 €.

Veranstalter: Musikverein Hüttlingen e. V.



Energie- und Klimaschutzberatung des Ostalbkreises

Der EKO-Energieberater kommt zu Ihnen ins Rathaus!

Sie erhalten am **28.01.2014 von 15.00 - 18.00 Uhr** im Rathaus der **Gemeinde Hüttlingen**, eine kostenlose und unabhängige energetische Erstberatung zu den Themen Energieeinsparung, Gebäudeneubau und -sanierung, Modernisierung von Heizung und Lüftung, Förder- und Zuschussmöglichkeiten sowie zum Einsatz von erneuerbaren Energien.

Hierfür steht Ihnen der Energieberater des EKO als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung.



Diese Beratung findet in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg statt.

Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten unter: 07173/185516 oder 07361/9778-18.

Herausgeber

Gemeinde Hüttlingen

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Hüttlingen ist Bürgermeister Günter Ensle oder dessen Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.

Druck und Verlag:

Krieger-Verlag GmbH, Postfach 11 03, 74568 Blaufelden
Telefon: 0 79 53/98 01-0, Telefax: 0 79 53/98 01-90

Gemeindeverwaltung Hüttlingen

Telefon: 0 73 61/97 78-0, Telefax: 0 73 61/7 12 20

E-Mail: gemeinde@huettlingen.de

Öffnungszeiten:

| | |
|------------|---------------------|
| Montag | 8.00 bis 12.00 Uhr |
| Dienstag | 8.00 bis 12.00 Uhr |
| und | 14.00 bis 18.30 Uhr |
| Mittwoch | 8.00 bis 12.00 Uhr |
| Donnerstag | 8.00 bis 12.00 Uhr |
| und | 14.00 bis 16.00 Uhr |
| Freitag | 8.00 bis 12.00 Uhr |

7 Feuerwehrmänner geehrt



Das vo-Bild zeigt von links nach rechts: Herbert Vaas, Dietmar Lüttig, Albert Bolz, Wolfgang Raab, Anton Schneider, Hans Steinacker und Oskar Bieg zusammen mit Kreisverbandsvorsitzenden Klaus Kurz, Kommandant Franz Jörg und Bürgermeister Günter Ensle

Im Rahmen der Jahreshauptversammlung konnten Kommandant Franz Jörg, Kreisverbandsvorsitzender Klaus Kurz und Bürgermeister Günter Ensle 7 Feuerwehrmänner auszeichnen, die sich seit 40 Jahren bzw. 25 Jahren aktiv in der Freiwilligen Feuerwehr engagieren. Für 40jährige Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr erhielten Oskar Bieg, Albert Bolz, Anton Schneider, Hans Steinacker und Herbert Vaas das Feuerwehrehrenzeichen in Gold. Dietmar Lüttig und Wolfgang Raab wurden für 25 Jahre Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr geehrt. Bürgermeister Günter Ensle betonte, dass alle Geehrten sich große Verdienste um das Gemeinwohl erworben hätten. Der Bürgermeister dankte den Jubilaren im Namen des Gemeinderates als auch ganz persönlich sehr herzlich.

Ensle betonte, dass die Geehrten manch schwierige und gefährliche Situation durchgestanden hätten. Dabei sei es ihnen immer selbstverständlich gewesen, Tag und Nacht bereit zu sein, um im Notfall Rettungseinsätze durchzuführen. Rettungseinsätze, die sie nicht nur oftmals um ihre Freizeit oder ihre Nachtruhe brachten, sondern bei denen die Geehrten manchmal auch Gefahr liefen, ihre Gesundheit oder ihr Leben zu riskieren.

Oskar Bieg ist seit dem 1.1.1974 aktives Mitglied der Feuerwehr und dieser nunmehr 40 Jahre treu geblieben. Er hat in den vergangenen 40 Jahren zahlreiche Stunden seiner wertvollen Freizeit geopfert und sich für seine Feuerwehr eingesetzt, betonte der Bürgermeister. Seit 1.1.1985 ist Oskar Bieg Gruppenführer, von 1986 – 1991 nahm er das verantwortungsvolle Amt des Wirtschafters wahr. Seit 1996 ist er Kassenprüfer und in den Jahren von 1978 – 1984 war er Gruppenführer in Niederalfingen.

Darüber hinaus war er vom 1.1.1984 – 18.1.1991 Mitglied des Ausschusses der Freiwilligen Feuerwehr.

Oskar Bieg hat alle Leistungsabzeichen bis hin zum Goldenen errungen.

Albert Bolz war vom 1.1.1984 – 12.1.2001 17 Jahre lang Mitglied des Ausschusses der Feuerwehr Hüttlingen und hat sich in dieser Zeit sehr tatkräftig und engagiert für die Belange seiner Wehr eingesetzt. Er ist als engagierter Feuerwehrmann ein Begriff, so Ensle. Neben der Ausbildung zum Maschinisten hat er auch die Leistungsabzeichen in Bronze und Silber errungen.

Anton Schneider ist ebenfalls seit 1.1.1974 Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr Hüttlingen und war in der Zeit vom 1.1.1982 bis 12.1.2001 19 Jahre lang Gruppenführer in Seitsberg und Mitglied im Ausschuss. Auch er ist im Besitz der Leistungsabzeichen Bronze und Silber. Der Bürgermeister freute sich sehr, dass Anton Schneider sich neben seinen zahlreichen weiteren ehrenamtlichen Tätigkeiten so aktiv für die Wehr eingesetzt hat.

Hans Steinacker war 10 Jahre lang und zwar von Januar 1993 bis Januar 2003 Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Hüttlingen. Während seiner ehrenamtlichen Tätigkeit hat er immer das Interesse der Feuerwehr und all seiner Angehörigen im Auge gehabt und große Verantwortung getragen. Dabei musste er oftmals sein Können unter Beweis stellen und den verschiedensten Anforderungen gerecht werden. Darüber hinaus war er von 1986 – 1992 Schriftführer und von 1979 – 2003 Mitglied des Ausschusses. Für seinen großartigen Einsatz erhielt er am 18.7.2004 das deutsche Feuerwehrehrenkreuz in Silber.

Herbert Vaas war von 1992 bis 2002 Schriftführer und Ausschussmitglied. Neben der Ausbildung zum Maschinisten hat er auch die Leistungsabzeichen in Bronze, Silber und Gold errungen. Auch bei ihm bedankte sich der Bürgermeister herzlich für seinen Einsatz für die Feuerwehr und übergab ihm anschließend die Urkunde und das Feuerwehrehrenzeichen in Gold.

Für 25-jährige Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr wurden Dietmar Lüttig und Wolfgang Raab geehrt.

Dietmar Lüttig ist seit dem 1.1.1994 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Hüttlingen, also 20 Jahre lang. Darüber hinaus war er vom 1.1.1979 bis zum 1.1.1984 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Abt. Fachsenfeld der Stadt Aalen. Während seiner Zeit in Hüttlingen hat er sich außerordentlich engagiert. Seit 1996 ist er Gruppenführer, seit 1998 Schiedsrichter bei der Jugendfeuerwehr. Darüber hinaus war er vom 1.1.1997 – 6.12.2002 Jugendfeuerwehrwart und vom 8.6.1997 bis zum 6.12.2002 Ausschussmitglied. Auch Dietmar Lüttig hat sämtliche Leistungsabzeichen bis zum Goldenen erworben.

Wolfgang Raab ist seit 11.1.2013 stellvertretender Kommandant und seit 14.1.2011 Ausschussmitglied der Freiwilligen Feuerwehr. Außerdem ist er seit 14.1.2001 Gruppenführer in Sulzdorf. Wolfgang Raab hat die Leistungsabzeichen in Bronze, Silber und Gold erworben. Bürgermeister Günter Ensle bedankte sich bei Dietmar Lüttig und Wolfgang Raab für ihren großartigen Einsatz für die Feuerwehr Hüttlingen und überreichte beiden das Feuerwehrehrenzeichen in Silber.

KINDER FASCHING des TSV Hüttlingen

**Kaffee und Kuchen
Musik, Spiel und Spaß**



Am Sonntag,
09.02.2014

im Schützenhaus
in Hüttlingen

Beginn: 14 Uhr

Alle Kinder mit Familien sind
herzlich willkommen!



• Veranstaltungen im Januar/Februar 2014 •

| | |
|---|---|
| Sa., 18.01.2014 <i>Jahrestreffen der Landfrauen, Bürgersaal</i> | Sa., 25.01.2014 <i>Altpapiersammlung, Ministranten/KJG</i> |
| Fr., 24.01.2014 <i>Jahreshauptversammlung Dorfgemeinschaft Sulzdorf, Gasthaus „St. Josef“</i> | Sa., 01.02.2014 <i>Jahreshauptversammlung Verein Heimatliebe, Gasthaus „Falken“</i> |
| Sa., 25.01.2014 <i>Gottesdienstgestaltung Liederkranz Eintracht, Heilig-Kreuz-Kirche</i> | Sa., 08.02.2014 <i>Rockparty mit FACE, Musikverein, Bürgersaal</i> |
| Sa., 25.01.2014 <i>Jahreshauptversammlung Liederkranz Eintracht, Kath. Gemeindehaus</i> | So., 09.02.2014 <i>Kleintierbörse, Züchterheim</i> |
| | So., 09.02.2014 <i>Kinderball – TSV Jugend, Schützenhaus</i> |
| | Sa., 15.02.2014 <i>Faschingsball TSV Abt. Fußball, Bürgersaal</i> |

Amtliche Bekanntmachungen



Gemeinde Hüttlingen, Ostalbkreis

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 25. Mai 2014

1. **Am Sonntag, dem 25. Mai 2014 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt. Dabei sind auf 5 Jahre zu wählen: 16 Gemeinderäte für die Gesamtgemeinde Hüttlingen inklusive aller Teilorte.**
(Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.)
2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **Donnerstag, 27. März 2014 bis 18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des **Gemeindevwahlausschusses – Bürgermeisteramt, Schulstraße 10, 73460 Hüttlingen**, schriftlich einzureichen.
- 2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden.
Eine Partei oder Wählervereinigung kann für die Gemeinderatswahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

- 2.2 Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind.
Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.
- 2.3 **Parteien und mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2013 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge festlegen.
Nicht mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2013 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge festlegen.
Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde.
- 2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

- 2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. **Nicht wählbar** sind Bürger,
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen;
 - für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
 - die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.
 - Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.
- 2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten** den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten; Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber; bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden. Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein. Für keinen Bewerber dürfen Stimmzahlen vorgeschlagen werden.
- 2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich und handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- 2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer - vgl. 2.10) **persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen**.
- 2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 S. 4 und 5 Kommunalwahlordnung - KomWO -).
- 2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein für die Wahl des **Gemeinderats** von 20 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften). **Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge**
- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
 - von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.
- 2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen **auf amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister – **Bürgermeisteramt**, Schulstraße 10, 73460 Hüttlingen kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die von den genannten Personen ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.
- 2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 22 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen dem Formblatt außerdem den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO anschließen. Sind die Betroffenen aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 S. 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten.
- 2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.
- 2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
- 2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.
- 2.10 **Dem Wahlvorschlag sind beizufügen**
- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
 - von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
 - Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 22 Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
 - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt

worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;

- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der erforderlichen eidesstattlichen Versicherungen nicht meldepflichtiger Unionsbürger als Unterzeichner (vgl. 2.9.2);

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

- 2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen und Anschrift bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.
- 2.12 **Vordrucke** für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche Erklärungen und Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt**, Schulstraße 10, 73460 Hüttlingen.

3. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO.

- 3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Gemeinderatswahl** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.
- 3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, ist dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzuges oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

3.3 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 22 Meldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 Kommunalwahlordnung anzuschließen.

Die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und spätestens bis zum Sonntag, 4. Mai 2014 (keine Verlängerung möglich) eingehen beim Bürgermeisteramt Hüttlingen, Schulstraße 10, 73460 Hüttlingen.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Hüttlingen, Schulstraße 10, Zimmer 3, 73460 Hüttlingen, bereit**.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Hüttlingen, den 18. Januar 2014

Bürgermeisteramt Hüttlingen
Günter Ensle, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Kreistags am 25.05.2014

„Die öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Kreistags des Ostalbkreises am 25.05.2014 erfolgt im Amtsblatt des Ostalbkreises vom Freitag, 17. Januar 2014 unter www.ostalbkreis.de – Aktuelles – Amtsblatt.“

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) hat der Gemeinderat am 11.12.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1 - Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

| | |
|--|----------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je | 15.361.100 EUR |
| davon im Verwaltungshaushalt | 12.483.300 EUR |
| im Vermögenshaushalt | 2.877.800 EUR |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von | 0 EUR |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von | 0 EUR |

§ 2 - Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 600.000 EUR festgesetzt.

§ 3 - Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

| | |
|---|-----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 360 v. H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge. | 350 v. H. |

Das Landratsamt Ostalbkreis hat mit Erlass vom 07.01.2014 Nr. I/11.-902.41 die Gesetzmäßigkeit der vorgelegten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 gem. § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der Haushaltsplan ist gem. § 81 Abs. 4 GemO in der Zeit vom 20.01.2014 bis 28.01.2014 - je einschließlich - bei der Gemeindeverwaltung, Zimmer 24, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Der Mikrozensus startet wieder im Januar 2014

Die Präsidentin des Statistischen Landesamtes, Frau Dr. Carmina Brenner, bittet rund 48 000 Haushalte in Baden-Württemberg um Unterstützung

Am 7. Januar 2014 startete in Baden-Württemberg, wie auch in ganz Deutschland, die Befragung zum Mikrozensus 2014. Der Mikrozensus ist eine gesetzlich angeordnete Befragung über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt, die seit 1957 jedes Jahr bei 1 Prozent aller Haushalte in Deutschland durchgeführt wird. In Baden-Württemberg werden jährlich rund 48 000 Haushalte durch das Statistische Landesamt befragt. Zusammen mit dem Mikrozensus wird in allen auskunftspflichtigen Haushalten auch die EU-Arbeitskräftestichprobe durchgeführt.

Die Stichprobenauswahl des Mikrozensus ist im Mikrozensusgesetz vorgeschrieben. Danach werden bei der Stichprobenziehung Gebäude ausgewählt. Die Haushalte, die in diesen durch ein mathematisches Zufallsverfahren ausgewählten Gebäuden wohnen, sind auskunftspflichtig. Die vom Gesetzgeber angeordnete Auskunftspflicht dient dazu, dass mit dem Mikrozensus zuverlässige und aktuelle statistische Informationen bereitgestellt werden können.

Der Mikrozensus wird als so genannte unterjährige Erhebung durchgeführt. Das heißt, der Stichprobenumfang von etwa 48 000 Haushalten wird gleichmäßig auf alle Monate und Wochen des Jahres verteilt. Somit werden in Baden-Württemberg pro Woche rund 920 Haushalte von den Interviewern des Statistischen Landesamtes befragt. Die Angaben beziehen sich dann jeweils auf die Woche vor dem Interview. Die Vorteile dieses unterjährigen Erhebungskonzeptes liegen in der höheren Aktualität und Qualität der Ergebnisse, die als Quartals- und als Jahresdurchschnittsergebnis vorliegen werden und sowohl saisonale Spitzen als auch flexible Arbeitsverhältnisse abbilden können. Datenschutz und Geheimhaltung sind, wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik, umfassend gewährleistet. Die Interviewerinnen und Interviewer (auch Erhebungsbeauftragte genannt), die die Mikrozensusbefragung durchführen, sind zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet. Die Erhebungsbeauftragten kündigen sich einige Tage vor ihrem Besuch schriftlich bei den Haushalten an und übergeben mit dieser Ankündigung zudem auch Informationsmaterial über die Erhebung. Die Erhebungsbeauftragten weisen sich mit einem Interviewerausweis des Statistischen Landesamtes aus. Die Befragung wird mit einem Laptop durchgeführt. Der Einsatz der Laptops dient der Beschleunigung der Datenaufbereitung im Statistischen Landesamt und erleichtert Befragten und Interviewern die Arbeit bei der Erhebung.

Die Präsidentin des Statistischen Landesamtes, Dr. Carmina Brenner, bittet alle auskunftspflichtigen Haushalte um Unterstützung: „Um repräsentative Ergebnisse zu gewinnen, ist es not-

wendig, dass alle in die Erhebung einbezogenen Haushalte die Fragen des Mikrozensus beantworten. Die Auskünfte von älteren Personen oder Rentnern sind genauso wichtig wie die Angaben von Angestellten, Selbstständigen, Studenten oder Erwerbslosen.“ Um qualitativ zuverlässige Ergebnisse zu erhalten, hat der Gesetzgeber daher die meisten Fragen mit einer Auskunftspflicht belegt. Das Statistische Landesamt bittet jedoch, auch die freiwilligen Fragen zu beantworten.

Die Daten des Mikrozensus bilden für Politik, Wirtschaft, Verwaltung, Wissenschaft, Presse und nicht zuletzt für interessierte Bürgerinnen und Bürger eine unverzichtbare und aktuelle Informationsquelle über die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, der Familien und der Haushalte, den Arbeitsmarkt, die Berufsstruktur und die Ausbildung. Meldungen wie z. B. „Immer mehr Berufstätige in Baden-Württemberg sind ohne Festanstellung“, „Frauen leben im Alter häufig allein“, „Immer mehr Frauen bleiben kinderlos“ oder „Baden-Württemberg: Junge Akademikerinnen auf dem Vormarsch“ basieren auf Ergebnissen des Mikrozensus.

Die Mikrozensusergebnisse für Baden-Württemberg werden vom Statistischen Landesamt fortlaufend veröffentlicht und stehen jedermann zur Verfügung. Ausgewählte Ergebnisse des Mikrozensus sind auch per Internet unter www.statistik-bw.de abrufbar.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung:

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 70158 Stuttgart, Tel. 0711/641- 2513 oder -2604
E-Mail: mikrozensus@stala.bwl.de

Wir suchen Interviewer für den Mikrozensus

Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg sucht engagierte Mikrozensus-Interviewer für Befragungen in ganz Baden-Württemberg.

Die Bewerberinnen/Bewerber sollten zuverlässig und genau arbeiten, sympathisch und freundlich auftreten, volljährig und gegenüber derartigen Erhebungen aufgeschlossen sein. Die Mikrozensus-Befragungen werden über das ganze Jahr verteilt mit dem Laptop durchgeführt. Im Rahmen einer Schulung werden Sie auf diese Aufgabe vorbereitet. Für die ehrenamtliche Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Für Rückfragen zum Thema Mikrozensus oder falls Sie Interesse an der Aufnahme einer Interviewertätigkeit haben, stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung:

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 70158 Stuttgart, Herr Fleck, Tel. 0711/641-2627, Frau Hartmann, Tel. 0711/641-2564, E-Mail: mikrozensus@stala.bwl.de

Zu verschenken

**Wohnzimmerschrank, 3,50 m
dazu passend Couchtisch und Fernsehschrank
alles Eiche rustikal**

Tel. 72360

Recycling



Hausmüllabfuhr

24.1.2014

Bioabfall

24.1.2014



Bereitschaftsdienste



Notfalldienste

Rettungsdienst-Notfallrettung/
 Notarzt für akut lebensbedrohliche Zustände ist rund um die Uhr zu erreichen über **1 12**

Krankentransporte **1 92 22**

Feuerwehr **1 12**

Ärztliche Notdienste

Für nicht aufschiebbare Behandlungen, in der Nacht von 19.00 Uhr bis 8.00 Uhr. Mittwochnachmittag ab 13.00 Uhr sowie am Wochenende und an Feiertagen:

Hausärztlicher Notdienst **0 18 03/96 30 01**
 (Hüttlingen/Wasseralfingen)

Augenärztlicher Notdienst **01 80/50 11 20 98**

Zahnärztlicher Notdienst
 zu erfragen unter **07 11/7 87 77 88**

DRK-Seniorenzentrum Hüttlingen

Bachstr. 12, Tel. 07361/633010

Über diese Telefonnummer erreichen Sie unsere diensthabenden Mitarbeiter/-innen sowohl an den Wochentagen als auch am Wochenende. Das Sekretariat ist an folgenden Wochentagen besetzt:

Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Dienstag, Mittwoch und Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Sozialstation Abtsgmünd

Hallgarten 14, Tel. (0 73 66) 9 63 30

Sie erreichen die diensthabende Schwester unter Tel. 07366/9633-0. Montag bis Freitag ist unser Büro von 8.00 bis 13.00 Uhr besetzt. Die Mitarbeiter der Sozialstation Abtsgmünd beraten Sie gerne in allen Fragen zur Pflege zu Hause.

Sprechen Sie mit uns! Kontakt 07366/9633-0,
 Fax 07366/9633-29,
 E-Mail: sozialstation-abtsgmuend@t-online.de,
 www.sozialstation-abtsgmuend.de

Pflegestützpunkt Ostalbkreis (Landratsamt Ostalbkreis)

Beratung zu allen Fragen im Vor- und Umfeld der Pflege
 Tel. 07361/503-1403, www.pflegestuetzpunkt.ostalbkreis.de

Hebammen

Frau Elisabeth **Merz**, Hüttlingen, Seitsberg, Telefon 7 41 25
 Frau Waltraud **Hofmann**, Stettiner Str. 7, Hüttlingen, Tel. 7 61 37
 Frau Antje **Stein**, Buchwaldstr. 17, Hüttlingen, Tel. 4 90 81 15

Apothekennotdienstplan



Sa., 18.01.2014 **Schubart-Apotheke Aalen**, Friedhofstr. 35, Tel. 07361/61444, Aalen

So., 19.01.2014 **Apotheke im Reichsstädter Markt**, Friedhofstr. 1, Tel. 07361/66111, Aalen

Mo., 20.01.2014 **Apotheke im Ärztezentrum Ellwangen**, Karlstr. 1, Tel. 07961/9332010, Ellwangen, Jagst
Marien-Apotheke Unterkochen, Rathausplatz 8, Tel. 07361/88213, Aalen (Unterkochen)
Stadt-Apotheke Lauchheim, Hauptstr. 49, Tel. 07363/5147, Lauchheim

Di., 21.01.2014 **Apotheke am Markt Hüttlingen**, Abtsgmünder Str. 7, Tel. 07361/5280581, Hüttlingen

Mi., 22.01.2014 **Linden-Apotheke Aalen**, Gartenstr. 15, Tel. 07361/64101, Aalen

Do., 23.01.2014 **Elch-Apotheke Ellwangen**, Marienstr. 25, Tel. 07961/91510, Ellwangen, Jagst
Marien-Apotheke Unterkochen, Rathausplatz 8, Tel. 07361/88213, Aalen
Schloss-Apotheke Fachsenfeld, Wasseralfinger Str. 14, Tel. 07366/5811, Aalen (Fachsenfeld)

Fr., 24.01.2014 **Apotheke Dr. Jäger Aalen**, Gmünder Str. 4, Tel. 07361/62587, Aalen

Sa., 25.01.2014 **Adler-Apotheke Ellwangen**, Marienstr. 2, Tel. 07961/933860, Ellwangen, Jagst
Limes-Apotheke Wasseralfingen, Wilhelmstr. 5, Tel. 07361/71870, Aalen (Wasseralfingen)

So., 26.01.2014 **Apotheke am Markt Völder**, Marktplatz 8, Tel. 07361/56900, Aalen

Sanitär-/Heizung-Notdienst Aalen

Wochenend- und Feiertagsnotdienst für Sanitär- und Heizungsanlagen. Von Freitag, 18.00 Uhr bis Sonntag, 21.00 Uhr:
Tel. 0 73 61/63 79

Weihnachtsbaum-Sammlung

Im Januar führt die GOA die Weihnachtsbaum-Sammlung durch. Die Abfuhr startet schon morgens um 7 Uhr. Darum ist es vorteilhaft, die Bäume spätestens am Vorabend zu folgenden Sammelplätzen zu bringen:

| Hauptort | Teilort | Sammelplätze | Abfuhr |
|------------|---------|---------------------------------------|------------|
| Hüttlingen | | Buchener Str. Bauhof | 21.01.2013 |
| Hüttlingen | | Kirchhofweg (Parkplatz beim Friedhof) | 21.01.2013 |
| Hüttlingen | | Gottlieb-Daimler-Str., Wertstoffhof | 21.01.2013 |
| Hüttlingen | | Ecke Beethovenstr./Hohe Espe | 21.01.2013 |
| Hüttlingen | | Straubenmühle, EDEKA-Markt | 21.01.2013 |

| | | | |
|------------|-----------------------|------------------------------------|------------|
| Hüttlingen | | Sulzdorfer Str. 8, Limeshalle | 21.01.2013 |
| Hüttlingen | Niederalfingen | Schlierbachstr., Freibad-Parkplatz | 21.01.2013 |
| Hüttlingen | Seitsberg | Waiblinger Str. | 21.01.2013 |
| Hüttlingen | Sulzdorf | Neulerstr. | 21.01.2013 |

Die Weihnachtsbäume können auch an den Grünabfallcontainern auf den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

Wertstoffhöfe

Wertstoffhof Hüttlingen

Auf dem neuen Wertstoffhof können jetzt auch Altholz, Bauschutt, Flachglas, Altreifen und Altfenster gegen Entgelt angeliefert werden. Auch Sperrmüll wird gegen Abgabe einer Entsorgungskarte oder gegen Gebühr angenommen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag, Dienstag, Donnerstag Dez. bis Feb. 13:30 – 18:00 Uhr
März bis Nov. 14:30 – 19:00 Uhr

Samstag 8:00 – 13:00 Uhr

Wertstoffhof Abtsgmünd, Bauhof (Mühlstraße)

Montag, Mittwoch, Freitag Dez. bis Feb. 13:00 – 18:00 Uhr
März bis Nov. 14:00 – 19:00 Uhr

Samstag 8.00 – 13:00 Uhr

Wertstoffhof Ellwangen, Parkplatz Schießwäsen

Montag und Dienstag von 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18:00 Uhr
Freitag von 14.00 bis 19.00 Uhr
Samstag von 8.00 bis 13.00 Uhr

Wertstoffhof Aalen, Oesterleinstraße

Montag von 13.00 bis 17:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 19.00 Uhr
Samstag von 8.00 bis 13.00 Uhr

Jubilare



- 20.01. Berta **Thum**, Bachstraße 12, 90 Jahre
- 20.01. Johannes **Buck**, Schlierbachstr. 25, 75 Jahre
- 23.01. Gerhard **Bauer**, Ölweg 3 A, 70 Jahre
- 23.01. Hans-Joachim **Eisert**, Jahnstraße 19, 70 Jahre
- 24.01. Rudolf **Enenkel**, Kocherstr. 86, 73 Jahre

Den Jubilaren gelten unsere herzlichsten Glückwünsche.